



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/289**

A14

Seite 1 von 1

24.10.2022

Aktenzeichen  
1510-IT.102  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Czaplík  
Telefon: 0211 8792-278

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am  
26. Oktober 2022**

Bericht zu TOP „Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz“

**Anlage:**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

3. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26. Oktober 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in  
der NRW Justiz“

## I. Allgemeines

Vorab soll darauf hingewiesen werden, dass es keine einheitliche Definition von künstlicher Intelligenz gibt. Der Begriff wird zur Beschreibung der Forschungsgebiete in der Informatik verwendet, die sich mit der Abbildung intelligenter menschlicher Fähigkeiten durch technische Systeme befassen. Da der Begriff der „Intelligenz“ jedoch ebenfalls Interpretationsspielräume zulässt, ist nicht immer trennscharf zu unterscheiden, ob eine Software-Anwendung bereits als KI einzuordnen oder ob sie hierfür zu trivial ist. Entsprechendes gilt bei Verwendung der Schlagwörter „Cognitive Computing“ und „Legal Tech(nology)“.

Der vorliegende Bericht soll die Einsatzmöglichkeiten von KI und Legal Tech Anwendungen und ihre Grenzen in der Justiz NRW darstellen. Soweit daneben allgemeinere Fragen der Digitalisierung der Justiz – insbesondere mit Blick auf die Einführung einer führenden elektronischen Akte – betroffen sind, wurden diese zuletzt umfassend im Bericht zur 2. Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Oktober 2022 dargestellt (Vorlage 18/103), auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

## II. Einsatzmöglichkeiten für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz

Bei der Betrachtung der Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz in der Justiz NRW ist zudem zu unterscheiden, inwiefern ein Einsatz technisch möglich ist und inwieweit ein solcher auch sinnvoll erscheint. In die letztgenannte Kategorie fallen insbesondere solche Einsatzmöglichkeiten, die zu spürbaren Arbeitserleichterungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz führen können und/oder den Zugang zum Recht für Rechtssuchende erleichtern. Eine besondere Stärke künstlicher Intelligenz liegt in der Erkennung von Mustern und der darauf basierten Vorhersage und Kategorisierung. Anwendungen unter Nutzung künstlicher Intelligenz im Speziellen sowie Legal Tech Anwendungen im Allgemeinen bieten sich zudem insbesondere dann an, wenn auf der Grundlage erhobener Daten repetitive Tätigkeiten durchzuführen sind, die für einen Menschen zeitaufwendig und ermüdend wären.

Nach dieser Maßgabe können folgende konkrete Einsatzmöglichkeiten für die Justiz NRW identifiziert werden:

1. KI-gestützte Metadatenerkennung

In Betracht kommt der Einsatz von Programmen, die aus den elektronisch übermittelten oder eingescannten Schriftsätzen mittels KI die für eine Weiterverarbeitung in den Fachverfahren notwendigen Daten extrahieren, wie etwa Personennamen, Anschriften, Aktenzeichen etc. (sog. KI-gestützte Metadatenextraktion).

2. Anonymisierung von Entscheidungen

Ein Einsatz von KI kommt auch bei der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen in Betracht. Entsprechende Anonymisierungssoftware ist auf dem deutschen Markt bereits verfügbar. Sie kann zur Vorbereitung der Veröffentlichung von Entscheidungen oder ihrer Übersendung an Dritte, z.B. zu Forschungszwecken, eingesetzt werden.

3. Einsatz von Automatisierungssoftware

Eine weitere Einsatzmöglichkeit für KI im weiteren Sinne liegt in der Automatisierung von Prozessen. Durch robotergesteuerte Prozessautomatisierung (RPA) kann etwa in Massenverfahren, wie z. B. sog. „Hate Speech-Verfahren“, in denen unter Umständen tausende Anzeigen zu dem gleichen Sachverhalt eingehen, eine automatisierte Erfassung und Eintragung in das Fachverfahren unter Anlegung einer neuen Akte ermöglicht werden.

4. Unterstützung bei der Aktendurchdringung

Auf KI basierende Software-Anwendungen können Bearbeiterinnen und Bearbeitern elektronischer Akten bei deren Durchdringung, Strukturierung und Erschließung Hilfestellung leisten. So ist es z.B. möglich, Personen, Orte, Geldbeträge, E-Mail-Adressen, Internet-URLs, Datums- und Zeitangaben, juristische Zitate, Aktenzeichen und Normverweise zu identifizieren. Dies ermöglicht unmittelbare Verknüpfungen mit juristischen Datenbanken. Insbesondere in Massenverfahren, in denen auf Seiten der Rechtssuchenden bzw. der Anwaltschaft bereits Legal Tech Anwendungen im Einsatz sind (z.B. in Fluggastrechtesachen), können derartige Lösungen hilfreich sein, um einen Entlastungsbeitrag bei der Bewältigung der Vielzahl der Verfahren anzubieten.

5. Vereinfachte Eröffnung der Kommunikation mit dem Gericht/der Staatsanwaltschaft

Ein weiterer möglicher Anwendungsbereich liegt in der Schaffung intelligenter Chatbots, die Rechtssuchenden den Zugang zur Justiz vereinfachen. Durch eine automatisierte, kontextabhängige Gesprächsführung können wesentliche Informationen bereits vorab abgefragt werden, um so ggf. erforderliche Termine in Person effektiver zu gestalten.

#### 6. Sichtung großer Datenmengen

Auch die Sichtung großer Datenmengen stellt einen klassischen Anwendungsbereich von KI-Anwendungen dar. Hier ist insbesondere die automatisierte Sichtung und Kategorisierung von Bild- und Videomaterial zu nennen. Hierzu gehört auch die – in NRW bereits eingesetzte – Erkennung kinderpornographischen Materials auf beschlagnahmten Speichermedien.

#### 7. Transkription von Verhandlungen

KI kann schließlich auch zur Transkription gerichtlicher Verhandlungen eingesetzt werden und so unmittelbar Richter\*innen und Servicekräfte entlasten.

### III.

#### **Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz**

KI- und Legal-Tech-Anwendungen dürfen – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – weder selbst Entscheidungen treffen, noch in die Entscheidungsfindung der Richterinnen und Richter eingreifen. Eine Software darf niemals die Entscheidungsfindung durch den/die Rechtspfleger\*in oder den/die Richter\*in ersetzen. Ziel des Einsatzes von Legal Tech und KI muss es sein, die Beschäftigten in der Justiz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Weitergehende Haftungsrisiken für Richter\*innen dürften mit dem Einsatz rein assistiver KI-Anwendungen nicht einhergehen. Solange – den obigen Grundsätzen folgend – die Entscheidungsfindung allein dem menschlichen Bearbeiter obliegt, dürfte sie weiterhin dem Spruchrichterprivileg unterfallen.

Im Übrigen wird mit Blick auf anderweitige Haftungsrisiken die derzeitige Erarbeitung eines KI-Rechtsrahmens durch die Europäische Union begrüßt. Neben dem „Artificial Intelligence Act“, der sich in erster Linie auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI-Systemen bezieht und zwischen KI-Systemen mit unannehmbarem Risiko (die verboten werden), KI-Anwendungen mit hohem Risiko (die einer Aufsicht unterworfen werden) und KI-Systemen mit mittlerem Risiko (für die besondere Kennzeichnungspflichten gelten sollen) unterscheidet, hat die Europäische Kommission am 28.09.2022 ein Paket mit zwei Richtlinienvorschlägen zur zivilrechtlichen Haftung für Produkte und KI vorgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um einen (1) Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI (KOM(2022) 496), um Opfern von Schäden im Zusammenhang mit KI europaweit den Erhalt einer Entschädigung zu erleichtern. Der zweite Teil des Pakets betrifft die (2) Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte nach der Produkthaftungsrichtlinie aus 1985 (RL 1985/374 EEC), wobei letztere aus Gründen der Modernisierung de facto aufgehoben und durch eine neue Richtlinie (KOM(2022) 495) ersetzt werden soll.

Diese Entwicklungen insbesondere auf europäischer Ebene werden weiterhin intensiv begleitet. Mit dem beabsichtigten europäischen Haftungsrahmen für KI-Systeme befasst sich darüber hinaus die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ unter der Gesamtfederführung Nordrhein-Westfalens. Sie hat der Europäischen Kommission im Rahmen der Konsultation zur „Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz“ im Jahr 2021 bereits ein mehrseitiges Positionspapier vorgelegt.